

Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Muldenhammer (Gemeinnützigkeitssatzung)

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) sowie §§59 ff. der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) hat der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer in der Sitzung vom 07.06.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Muldenhammer verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtungen ist die Bildung und Erziehung von Kindern. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen Krippe, Kindergarten und Hort verwirklicht.

§ 2

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Angestellten erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Einrichtungen.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dieser Einrichtung an die Gemeinde Muldenhammer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Die Gemeinde Muldenhammer erhält bei der Auflösung oder Aufhebung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

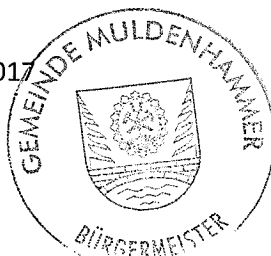
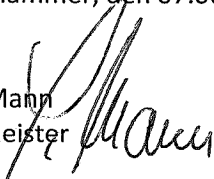
(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgenden Satzungen außer Kraft:

- a. Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Tannenbergesthal vom 27.11.2002.
- b. Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit der Kindertageseinrichtung Hammerbrücke vom 11.12.2002.

Muldenhammer, den 07.06.2017

Jürgen Mann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs.4 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.